



Evaluationsordnung für die Lehre an der Technischen Universität Clausthal

Auf der Grundlage der §§ 5, 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) hat der Senat der Technischen Universität Clausthal am 19. Juli 2022 die Änderung der Verfahrensbeschreibung für die Lehrveranstaltungsbeurteilung der Evaluationsordnung beschlossen (Mitt. TUC 2022, Seite 451).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Evaluation der Lehre an der Technischen Universität Clausthal gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zur Evaluation von Lehre und gemäß § 17 NHG zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2

Ziele und Zweck der Evaluation

(1) Evaluationsverfahren in Lehre und Studium sind wesentliche Elemente des Qualitätsmanagementsystems der Technischen Universität Clausthal. Evaluationsverfahren werden durchgeführt zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, insbesondere zur Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse, des Studienangebotes und der Studienbedingungen, der wettbewerbsfähigen Profilbildung und zur internen und externen Rechenschaftslegung der Technischen Universität Clausthal.

(2) Evaluation im Sinne dieser Ordnung dient der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG.

§ 3

Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Clausthal sind zur Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet.

- (2) Die Evaluation von Lehre im Sinne dieser Ordnung umfasst:
- a) die interne Evaluation der Erfüllung der Aufgaben in der Lehre durch die Hochschule (Lehrerhebung gemäß Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)),
 - b) die Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende.
- (3) Die für Evaluationszwecke erforderliche Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen.
- (4) In anderen Verwaltungsverfahren erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nach § 17 NHG für Zwecke der Evaluation in erforderlichem Umfang genutzt werden.

§ 4 Lehrerhebung

Die Fakultäten ermitteln die Daten zur Wahrnehmung und Einhaltung der Lehrverpflichtungen durch das wissenschaftliche Personal gemäß Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) jeweils zum Ende eines jeden Semesters.

§ 5 Lehrveranstaltungsbewertungen

- (1) Die Verantwortung für die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente obliegt den Studienkommissionen.
- (2) Für die organisatorische und technische Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertungen wird an der Technischen Universität Clausthal ein zu diesem Zweck installiertes Lehrevaluationssystem für automatisierte Befragungen und Auswertungen genutzt, mit dem sowohl papierbasierte als auch online durchgeführte Erhebungen möglich sind.
- (3) Den Studierenden ist nach § 5 Abs. 2 NHG zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Lehrenden sind dafür verantwortlich, ihrer Verpflichtung zur Lehrveranstaltungsbewertung im benannten Mindestumfang nachzukommen. Die organisatorische Durchführung der nach § 5 Abs. 2 NHG vorgegebenen Lehrveranstaltungsbewertungen liegt in der Verantwortlichkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre stellt den Lehrenden die Ergebnisse der Bewertung ihrer jeweiligen Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die Lehrenden berücksichtigen die Ergebnisse der Bewertung bei der Weiterentwicklung ihres Lehrangebotes. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre stellt
- den Studiendekaninnen und Studiendekanen die Gesamtergebnisse der Bewertungen für die jeweiligen Studienkommissionen, den jeweiligen Lehreinheiten und den zugehörigen Lehrenden,

– den Dekaninnen und Dekanen die Gesamtergebnisse der Bewertung für die jeweiligen Fakultäten
in aggregierter Form zur Verfügung.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan informiert die Studienkommission nach Studienkommission bzw. Lehreinheiten über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung. Die Dekanin oder der Dekan informiert das Dekanat und den Fakultätsrat über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung.

(6) Die Lehrenden informieren in geeigneter Weise die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen.

(7) Die Einleitung von aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbeurteilungen abzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung des Studienangebotes obliegt den Studiendekaninnen und Studiendekanen.

(8) Die Studiendekaninnen und Studiendekane unterrichten die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre über eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre, die aus der Lehrveranstaltungsbeurteilung resultieren.

(9) Gemäß § 5 Absatz 2 NHG stellt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre sicher, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen in aggregierter Form veröffentlicht werden.

§ 6

Evaluationsbeauftragte bzw. Evaluationsbeauftragter

Die oder der Evaluationsbeauftragte der Technischen Universität Clausthal ist von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre beauftragt, die Durchführung von Evaluationen in der Lehre durch die Übermittlung erforderlicher Informationen und Entscheidungen wie auch durch Beratung zum Verfahren und zu Methoden zu koordinieren.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des § 17 NHG und gemäß der „Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und ehemaligen Hochschulmitglieder der Technischen Universität Clausthal“ in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch die Auswertung der erhobenen Daten. Sie ist auf den Evaluationszweck zu beschränken.

(3) Nach dieser Ordnung dürfen studienbezogene Daten und lehrbezogene Daten für Evaluationszwecke verarbeitet werden.

(4) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes sind zu beachten. Bei automatisierter Verarbeitung ist eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu erstellen.

(5) Die Weitergabe von Ergebnissen aus Evaluationsverfahren, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen Evaluationsergebnisse, die personenbezogene Daten beinhalten, nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe der Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist und der Empfänger die personenbezogenen Daten zwingend benötigt, um seine dienstlichen Aufgaben zu erfüllen. Personenbezogene Daten und Berichte werden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nur in nichtöffentlichen Sitzungen verwendet. Der Empfänger hat die Daten umgehend zu anonymisieren und/oder zu löschen, sobald eine Speicherung in personenbezogener Form für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr zwingend erforderlich ist. Das Evaluationsverfahren ist vor der Durchführung der Evaluation schriftlich festzuhalten und hochschulöffentlich zu machen (siehe Verfahrensbeschreibung für die Lehrveranstaltungsbeurteilung).

§ 8

Verarbeitung der Daten durch Dritte

(1) Zur Erreichung des Evaluationszwecks ist eine Verarbeitung der Daten durch Dritte nach Maßgabe des § 6 NDSG zulässig.

(2) Für Zwecke der externen Evaluation dürfen die nach dieser Ordnung erhobenen Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Erreichung des Evaluationszwecks zwingend erforderlich ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Ordnung zur internen Evaluation für den Geltungsbereich der Lehre sowie die Richtlinie für Lehrevaluation vom 07. Juli 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 224) außer Kraft.

Verfahrensbeschreibung für die Lehrveranstaltungsbeurteilung

A. Vorbemerkung

Die Evaluationsordnung für die Lehre an der Technischen Universität Clausthal wurde am 19. Mai 2015 vom Senat der Technischen Universität Clausthal beschlossen und am 29.06.2015 im Verkündungsblatt veröffentlicht. Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2022 die Änderung der Verfahrensbeschreibung für die Lehrveranstaltungsbeurteilung beschlossen und am 9. September 2022 im Verkündungsblatt veröffentlicht. Die Evaluationsordnung für die Lehre basiert auf § 5 NHG und berücksichtigt § 17 NHG zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die „Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und ehemaligen Hochschulmitglieder der Technischen Universität Clausthal“ in der aktuell gültigen Fassung. Die Evaluationsordnung für die Lehre fordert bei automatisierter Verarbeitung von Daten eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG. Diese ist auf der Webseite der oder des Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Clausthal verfügbar (<http://www.tu-clausthal.de/datenschutz/>). Gemäß § 7 der Evaluationsordnung für die Lehre ist das Erhebungsverfahren vor Durchführung der Evaluation schriftlich festzuhalten und hochschulöffentlich zu machen.

B. Das Verfahren der Lehrveranstaltungsbeurteilung

Lehrveranstaltungsbeurteilungen (LVB) werden an der Technischen Universität Clausthal mit EvaSys durchgeführt. EvaSys ist eine Software zur edv-gestützten Erstellung und Auswertung von papier-basierten und online durchgeführten Befragungen. Mit EvaSys wird ein Fragebogen generiert und ausgewertet. Berichte werden automatisiert erstellt.

1. Erhebungsmerkmale

Die im Rahmen der LVB genutzten Erhebungsmerkmale (gemäß Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG) werden aus HIS-LSF nach EvaSys importiert. Es handelt sich um folgende Merkmale:

- Persönliche Daten der Lehrperson (Vorname, Nachname, Anrede, Titel),
- dienstliche Email-Adresse,
- zugehörige Fakultät und/oder Institut,
- vollständiger Name der Lehrveranstaltung,
- eindeutige Nummer der Lehrveranstaltung (ID, unter der die LV in HIS-LSF gespeichert ist),
- Lehrveranstaltungstyp.

2. Erhebungsverfahren

Lehrveranstaltungsbeurteilungen finden in jedem Semester statt und können papierbasiert mit einem Fragebogen oder edv-gestützt mit einem online angebotenen Fragebogen durchgeführt werden. Die LVB erstreckt sich auf alle im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen.

Organisatorische Vorbedingungen:

Die Veranstaltungsdaten der Studiengänge werden zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters von den HIS-LSF-Beauftragten der Fakultäten und/oder Instituten in HIS-LSF eingetragen.

Ablauf des Verfahrens der Lehrveranstaltungsbeurteilung:

- (1) Die Studienkommissionen entscheiden gemäß § 5, Absatz (1) der Evaluationsordnung für die Lehre über den zu verwendenden Standardfragebogen. Die hochschulweit einheitlichen verbindlichen Fragen sollen in jeden Fragebogen aufgenommen werden. Für die verbindlichen Fragen sind Frageformulierungen entwickelt worden und liegen der oder dem Evaluationsbeauftragten vor.
- (2) Um die in § 2 der Evaluationsordnung für die Lehre an der TU Clausthal genannten Ziele zu erreichen, werden Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, o.ä.) unterscheiden können. Es können sowohl fachspezifische als auch lehrveranstaltungsspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltungen gestellt werden. Dabei können auch Lehr- und Lernbedingungen (z.B. räumliche Ausstattung, Literaturempfehlungen, o.ä.) mit erfasst werden. Grundsätzlich sind Fragen zur Arbeitsleistung (Workload, d.h. zeitlicher Aufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Häufigkeit des Veranstaltungsbesuchs) in den Fragebogen aufzunehmen.

Ein allgemeiner Standard-Evaluationsbogen liegt der oder dem Evaluationsbeauftragten vor.

Darüber hinaus können veranstaltungsbezogene Fragen von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegt werden. Es dürfen ausschließlich Fragen gestellt werden, die für die Erreichung der Ziele nach § 2 der Evaluationsordnung für die Lehre an der TU Clausthal geeignet sind. Die individuellen Fragen sind mit der oder dem Evaluationsbeauftragten abzustimmen.

- (3) Drei bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters nimmt die oder der Evaluationsbeauftragte die Übermittlung der erforderlichen Lehrveranstaltungsdaten vor (siehe Erhebungsmerkmale). Der Export/Import der Daten aus HIS-LSF in EvaSys geschieht mittels eines Export-Skriptes, das die entsprechenden Daten aus HIS-LSF entnimmt und diese über eine Import-Datei in EvaSys überträgt.

Die oder der Evaluationsbeauftragte prüft die importierten Daten, führt Korrekturen und Anpassungen durch.

- (4) Drei bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters fragt die oder der Evaluationsbeauftragte die Dozenten des aktuellen Semesters nach der gewünschten Form (online oder papiergebundene Evaluation), nach terminlichen und inhaltlichen Wünschen der Evaluationsdurchführung. Nach Ablauf der Rückmeldefrist wird bei nicht erfolgter Antwort von papiergebundenen Standard-Evaluationsbögen zum Zeitpunkt des letzten Drittels der Vorlesungszeit (i.d.R. vier bis fünf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit) ausgegangen.
- (5) Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen können unter Einhaltung von Absatz 11 evaluiert werden.
- (6) Die oder der Evaluationsbeauftragte erstellen in EvaSys die Fragebögen für die Lehrveranstaltungen. Die erstellten Fragebögen für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden bei der papiergebundenen Evaluation als pdf-Dateien an die Lehrenden gesendet und von diesen in der von ihnen benötigten Anzahl ausgedruckt. Die

Fragebögen sollen ausgedruckt werden und nicht anderwärtig vervielfältigt, damit Format und Layout und somit die Weiterverarbeitung der Bögen gesichert sind. Für eine erfolgreiche Verarbeitung der Evaluationsdaten durch EvaSys sind die benötigten Merkmale wie vollständiger Barcode und alle vier Eckwinkel zwingend erforderlich.

- (7) Alternativ zur schriftlichen Befragung kann die LVB als Online-Befragung durchgeführt werden. Beim Anlegen einer Online-Umfrage erhalten alle bei Stud.IP eingetragenen Lehrveranstaltungsteilnehmer und Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen automatisch durch EvaSys erzeugte Transaktionsnummern (TAN) zugesendet. Mit der TAN erhält jeder Studierende eine Zugangsberechtigung zum Online-Fragebogen.

Der Export/Import der Kontaktdaten aus Stud.IP erfolgt mittels eines Export-Skriptes, das die entsprechenden Daten aus Stud.IP entnimmt und diese über eine Import-Datei in EvaSys überträgt.

- (8) Die Fragebögen werden beim papiergebundenen Verfahren in der Lehrveranstaltung an die anwesenden Studierenden verteilt, um anschließend im Raum der Lehrveranstaltung ausgefüllt und wieder eingesammelt zu werden. Die Vorgehensweise beim Austeilen und Einsammeln der Fragebögen liegt in der Entscheidung der Lehrenden. Es wird empfohlen, Austeilen und Einsammeln der ausgefüllten Fragebögen von Studierenden durchführen zu lassen. Eine von den Lehrenden unabhängige Durchführung der Erhebung erhöht Verfahrenssicherheit und Akzeptanz der Teilnehmenden. Die ausgefüllten Fragebögen sollen in verschlossenen Umschlägen den Raum der Veranstaltung verlassen und an die oder den Evaluationsbeauftragten zur Weiterverarbeitung gesandt werden.
- (9) Nach dem Einscannen der papiergebundenen Evaluationsbögen werden von EvaSys automatisiert die Auswertung und das Erstellen der Berichte für die Lehrenden durchgeführt. Die oder der Evaluationsbeauftragte veranlasst die automatisierte Zusendung der Berichte an die Lehrenden.
- (10) Nach Ablauf der Online-Umfrage werden von EvaSys automatisiert die Auswertung und das Erstellen der Berichte für die Lehrenden durchgeführt und versandt.
- (11) Auf der Grundlage der Berichte besprechen die Lehrenden das Ergebnis der Bewertung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden gemäß § 5 Abschnitt (6) der Evaluationsordnung für die Lehre. Die Technische Universität Clausthal hat für die Reporterstellung einen Mindestrücklauf von fünf Personen festgelegt, um den Vorgaben des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten auf dem Standardevolutionsbogen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie ihr Einverständnis geben, dass die evaluierte(n) Lehrperson(en) den Auswertungsreport auch erhalten darf/dürfen, wenn der geforderte Mindestrücklauf von fünf nicht erreicht wurde. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden auf dem Standardevolutionsbogen darüber informiert, dass es in bestimmten Fällen zu einer Identifizierbarkeit von Personen auf Basis gemachter Aussagen kommen kann. Ein Nichtankreuzen wird als Ablehnung gewertet. Die Lehrveranstaltungsverantwortlichen können die Evaluationsergebnisse bei Unterschreitung des Mindestrücklaufs formlos beim QM Studium und Lehre beantragen und erhalten diese, sofern alle Studierenden der Weitergabe zugestimmt haben.

- (12) Die Papierfragebögen sollen nach erfolgter Auswertung und Berichterstellung datenschutzgerecht vernichtet werden, in der Regel bis zum Ende des darauf folgenden Semesters der durchgeführten Bewertung. Verantwortlich für die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Vernichtung ist die oder der Evaluationsbeauftragte.

3. Berichterstattung:

- (1) Die oder der Evaluationsbeauftragte erstellt zum Ende des Semesters zusammenfassende Berichte je Lehrenden, Lehrereinheit, Studienkommission, Fakultät und Sprachenzentrum sowie für die gesamte TU Clausthal mit EvaSys.
- (2) Die oder der Evaluationsbeauftragte versendet die jeweiligen Berichte an den oder die betreffenden Lehrenden, Fakultäts- und Studiendekane oder Studiendekaninnen, Leiter oder Leiterin des Sprachenzentrums sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre gemäß der Evaluationsordnung §5, Absatz (4) der Evaluationsordnung für die Lehre.
- (3) Die aggregierten Gesamtergebnisse der LVB werden nach § 5 Abschnitt (4) und (5) der Evaluationsordnung für die Lehre kommuniziert. Dies kann in elektronischer Form auf internen Webseiten der TU Clausthal realisiert werden.

Die anonymisierten, aggregierten Gesamtergebnisse der Bewertungen können auf der Homepage der Evaluationsbeauftragten oder des Evaluationsbeauftragten gemäß § 5 Abschnitt (9) der Evaluationsordnung für die Lehre bereitgestellt werden. Personenbezogene Berichte werden über die Fakultätsräte und Studienkommissionen den Mitgliedern als Unterlagen in nichtöffentlichen Sitzungen zur Verfügung gestellt.